



## MERKBLATT ZU BESTATTUNGSKOSTEN

Der Tod eines geliebten oder nahestehenden Menschen bedeutet für die Angehörigen einen schmerzlichen Verlust. Überdies bringen die Bestattungskosten Hinterbliebene manchmal in wirtschaftliche Nöte.

Die Kosten für ein Begräbnis in einfacher würdiger Form können vom Sozialamt übernommen werden, soweit es den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen (Rechtsgrundlage § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch).

Die Bestattungskosten sind gesamtschuldnerisch von allen Bestattungspflichtigen zu tragen. Deshalb wird empfohlen, zunächst im Familienkreis zu klären, wie die Beerdigungskosten beglichen werden können.

Sie sind dazu verpflichtet, die Bestattungskosten zu tragen, wenn Sie in folgendem Verhältnis zu dem/der Verstorbenen stehen.

Die Aufzählung ist nach der Rangfolge sortiert. Sie sind:

- erbberechtigte Person und haben die Erbschaft nicht ausgeschlagen
- der/die getrennt lebende, nicht getrennt lebende oder geschiedene unterhaltsverpflichtende Ehepartner/in
- volljähriges Kind
- Mutter oder Vater
- volljährige Schwester/Bruder
- Großmutter oder Großvater
- volljähriges Enkelkind

**Wichtig:** Die Erbausschlagung entbindet nicht automatisch von der Bestattungsverpflichtung und auch nicht von der Kostentragungspflicht.

Die erforderlichen und angemessenen Kosten für eine einfache würdige Erd- oder Feuerbestattung sind nicht sämtliche aus dem Sterbefall erwachsenden Kosten, sondern nur die Kosten, die unmittelbar der Bestattung dienen bzw. untrennbar und notwendigerweise mit ihrer Durchführung verbunden sind.

Der Nachlass („das Erbe“) des/der Verstorbenen ist immer vorrangig und zwar in voller Höhe für die Bestattungskosten einzusetzen, er darf nicht für eigene Bedarfe oder für Folgekosten aufgrund des Todes ausgegeben werden.

Danach sind Einkommen und Vermögen aller Verpflichteten zur Begleichung der Bestattungskosten zu verwenden, sofern dies zumutbar ist.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Beantragung der Bestattungskosten nicht um eine Hilfe für die verstorbene Person handelt, sondern dass es sich um einen **Antrag auf Sozialleistungen** für die antragstellende Person, z.B. hinterbliebener Ehepartner, Kinder, Geschwister handelt.

Die antragstellende Person erhält bei Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen den Anteil der erforderlichen Kosten erstattet, der ihrem Erbanteil entspricht, **nicht die gesamten Kosten**. Sofern mehrere Bestattungspflichtige vorhanden sind, muss jeder einen eigenen Antrag stellen und seine wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen.

### **Buchstaben:**

A-Z

A-Z

### **Sachbearbeiter/in:**

Frau Lücke

Frau Türkdönmez

### **Telefonnummer:**

0214 - 406 - 50030

0214 - 406 - 50031

telefonische Sprechzeiten: montags, mittwochs und freitags von 08.30-12.30 Uhr  
Persönlichen Vorsprachen nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich!